

SATZUNG DES JAGDKLUBS ST. HUBERTUS

JÄGERVEREINIGUNG KREIS BERGSTRASSE E. V.

(Mitglied des LJV Hessen und des DJV)

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Jagdklub St. Hubertus – Jägervereinigung Kreis Bergstraße e.V.". Der Jagdklub hat seinen Sitz in 64646 Heppenheim.
2. Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf den Kreis Bergstraße.
3. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

§2

Zweck

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der Jäger des Kreises Bergstraße. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung der Hege und des Waidwerkes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Jagdklub ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder können werden.

a) ordentliche Mitglieder:

Alle Personen, die einen in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten und gültigen Jagdschein besitzen oder die Voraussetzungen zum Erwerb eines solchen Jagdscheins erfüllt haben.

b) außerordentliche Mitglieder:

Alle Personen, die als Jagd- und Naturfreunde anzusprechen sind und gegen die keine Bedenken bezüglich einer Mitgliedschaft im Jagdklub bestehen. Hierzu kann sich der Vorstand ein polizeiliches Führungszeugnis bei Anmeldung vorlegen lassen.

c)

Des Weiteren Personen, die sich auf die Jägerprüfung vorbereiten und den ersten Jahresjagdschein zu erwerben gedenken. Ferner gehören zu den außerordentlichen Mitgliedern alle Angehörigen der Klub-Bläsergruppe, sofern sie keinen Jagdschein besitzen und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

d) Ehrenmitglieder:

Durch Ernennung durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

3. Die Anmeldung zum Beitritt hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe brauchen dem Antragsteller nicht mitgeteilt zu werden.

4. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Benachrichtigung durch den Vorstand und der Zahlung der Aufnahmegebühr und des 1. Jahresbeitrages. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden die Satzungen anerkannt.

5. Die Aufnahmegebühr beträgt für ordentliche und außerordentliche Mitglieder ein Fünftel des Jahresbeitrages.

6. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen den gleichen Beitrag und haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

7. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

8. Die Angehörigen der Klub-Bläsergruppe zahlen einen um die Hälfte ermäßigten Beitrag.

9. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 28. Februar des laufenden Kalenderjahres (Geschäftsjahr) zu entrichten. Bei Nichteinhaltung dieses Termins und nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Erinnerung kann der Vorstand das säumige Mitglied unter Ausschluss des Rechtsweges ausschließen.

§4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Er ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand jederzeit –spätestens aber zum 30. September eines Jahres – zu erklären.

Der Ausschluss erfolgt im Falle, dass vom Disziplinarausschuss des Deutschen Jagdschutzverbandes oder des Landesjagdverbandes ein Ausschluss aus dem jeweiligen Verband ausgesprochen wird.

Der Ausschluss kann nur nach Anhörung des Mitgliedes erfolgen bei

- a) groben Verstößen gegen die Waidgerechtigkeit
- b) vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung des Ansehens des Jagdklubs oder der Jägerschaft überhaupt
- c) groben Verstößen gegen die Satzung
- d) Nichtzahlung des Beitrages.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Jedem Mitglied steht wegen des Ausschlusses das Rechtsmittel der Berufung an das Präsidium des LJV zu. Die Berufung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen schriftlich beim LJV einzulegen. Dieser entscheidet über die Berufung endgültig.

Der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten wird ausgeschlossen.

Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen.

Bei Ausschluss sind Klub- und Ehrenzeichen zurückzugeben.

Das ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglied verliert alle Rechte an den Verein und dessen Vermögen.

§5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,

2. Der Vorstand,

3. Die Hegeringe im Vereinsbezirk, d. h. innerhalb des Kreises Bergstraße, z. Zt. acht:

Hegering I Ried Nord

Hegering II Ried Süd

Hegering III Bergstraße

Hegering IV Lindenfels

Hegering V Weschnitztal

Hegering VI Birkenau

Hegering VII Überwald

Hegering VIII Neckartal

4. Klub-Bläsergruppe

Zu 1. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Beschluss fassende Versammlung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Sie ist mindestens einmal im Jahr nach Möglichkeit innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahres **durch den Vorstand** einzuberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Einladung kann mit Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes auch per E-Mail versendet werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Bestellung der Rechnungsprüfer
 - f) die Ernennung von Ehrenmitglieder
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und -ergänzungen
 - i) die Entscheidung über an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge.
- Anträge für eine ordentliche Mitgliederversammlung müssen bis zum 1. Januar eines Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich eingebracht sein, um bei der nächsten auf diesen Zeitraum fallenden Mitgliederversammlung behandelt zu werden.

Eine **a u ß e r o r d e n t l i c h e** Mitgliederversammlung ist vom Vorstand kurzfristig einzuberufen, wenn

- a) dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind,
 - b) mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung beantragen.
- Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Abstimmungen erfolgen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, öffentlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- Die Abstimmungen haben geheim zu erfolgen, wenn mehr als 50 % der anwesenden Stimmberechtigten dies wünschen. Anträge, die bei einer geheimen Abstimmung Stimmgleichheit erzielen, sind abgelehnt. Anträge, die eine Satzungsänderung oder -ergänzung zum Ziele haben, bedürfen einer 2/3 Mehrheit, Anträge, die eine Beschlussfassung über die Auflösung herbei führen sollen, einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Alle anderen Anträge werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

Von jeder Mitgliederversammlung ist eine protokollarische Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Zu 2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Geschäftsführenden Vorstand mit
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - dem Geschäftsführer
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem stellvertretenden Schatzmeister
 - dem Pressesprecher und Schriftführer
 - dem stellvertretenden Pressesprecher und stellvertretenden Schriftführer.

Der GF-VST Muss der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser bestätigt werden. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

- b) den Leitern der Hegeringe

I Ried Nord	V Weschnitztal
II Ried Süd	VI Birkenau
III Bergstraße	VII Überwald
IV Lindenfels	VIII Neckartal

Die Hegeringleiter werden in Gegenwart eines VST-Mitgliedes des GF-VST von den Hegeringen gewählt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sollte in einem Hegering kein Hegeringleiter vorhanden sein oder der Hegering nicht mehr bestehen, so tritt an die Stelle des Hege-ringleiters der Vorsitzende der im gleichen Gebiet bestehenden Hegegemeinschaft, sofern dieser Mitglied im Jagdclub ist.

- c) sofern Mitglieder im Jagdclub:

dem Kreisjagdberater, dem Leiter der Bläsergruppe, der in Gegenwart eines VST-Mitgliedes des GF-VSt von der Bläsergruppe gewählt wird und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, dem musikalischen Leiter, dem Leiter der Hundeabteilung, dem Schießstandwart, dem stellvertre-tenden Schießstandwart, dem Schießobmann, dem stellvertretenden Schießobmann, dem Vorsitzen-den des Kreisjagdbeirates, dem Vorsitzenden des Festausschusses, dem Leiter Lernort Natur und den § 29-Beauftragten, die vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt werden müssen.

Die Aufgaben der VST-Mitglieder werden in einem gesonderten Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Der 1. und 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer, der Schatzmeister, der stellvertretende Schatzmeister, der Pressesprecher und Schriftführer, der stellvertretende Pressesprecher und stellvertretende Schriftführer werden aus der Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen und von dieser gewählt.

Die Hegeringleiter werden von ihren Hegeringen gewählt und sind in der nächsten Mitgliederversammlung dieser zur Bestätigung vorzuschlagen; ebenso sind der Kreisjagdberater, der Leiter der Klub-Bläsergruppe, der Schießstandwart und der Schießobmann als „geborene Mitglieder“ von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Erst mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist Vorstandseigenschaft gegeben. Wiederwahl ist in jedem Fall zulässig.

Bei Neuwahlen bleibt das alte Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis das neue Vorstandsmitglied seinen Geschäftsbereich übernommen hat.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter, von denen jeder einzelne befugt ist, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Zu den Obliegenheiten des Vorsitzenden gehören insbesondere die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen, der Vorstandssitzungen und sonstige Veranstaltungen.

Der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind (im Innenverhältnis) befugt, bei unvorhergesehenen Ausgaben über einen Betrag von € 300,— (Dreihundert) selbständig zu verfügen.

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes.

Der Schatzmeister ist gleichfalls in der Führung der Kasse an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen und ist nach Möglichkeit 8 Tage vorher hierzu schriftlich einzuladen. Über alle Vorstandssitzungen werden Niederschriften gefertigt, die allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden sind. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat indessen Anspruch auf Erstattung der ihm durch Wahrnehmung seines Ehrenamtes entstandenen Barauslagen einschließlich der entsprechenden Reisekosten.

Zu 3. Hegeringe

Wegen der räumlichen Ausdehnung des Kreises wird die Vereinsarbeit auf der Ebene der Hegeringe durch Aus- und Fortbildungsarbeit, durch Schießveranstaltungen usw. gefördert. Die Grenzen der Hegeringe sind flächenmäßig deckungsgleich mit den Rehwildringgrenzen. Die Klubmitglieder im Bereich jedes Hegerings wählen ihre Leiter und dessen Stellvertreter und stellen diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.

Jeder Hegeringleiter soll in der Regel eine Veranstaltung pro Monat durchführen, zu der in erster Linie alle Klubmitglieder im Bereich des Hegerings, aber auch Jäger, die noch nicht Mitglied sind, eingeladen werden sollen. Auch die Teilnahme von Nichtjägern ist erwünscht.

Zu 4. Klubbläsergruppe

a) Der Klub unterhält zur Pflege des Jagdhornblasens eine Bläsergruppe. Die Klub-Bläsergruppe wirkt bei Veranstaltungen mit. Auf Weisung des Vorsitzenden, in seiner Vertretung des Stellvertreters oder des Geschäftsführers und die Übereinstimmung mit dem Leiter der Klub-Bläsergruppe wirkt diese insgesamt oder mit Teilen bei anderen besonderen Anlässen mit, z. B. bei Ehrungen oder auch bei Beerdigungen von Klubmitgliedern.

b) Die Klub-Bläsergruppe verwaltet in Übereinstimmung mit dem Vorstand ihre eigenen Angelegenheiten selbst. Hierzu gehören vor allem:

- Wahl des Wahlleiters
- Wahl des Stellvertreters
- Wahl des Kassenwartes.

Der Klub-Bläsergruppe ist das Führen einer eigenen Kasse für die Klub-Bläsergruppe gestattet. Jeweils zum Jahresende legt der Leiter der Bläsergruppe dem Vorstand die getätigten Kassengeschäfte zur Einsichtnahme vor. Der musikalische Leiter der Klub-Bläsergruppe wird auf ihren Vorschlag vom Vorstand berufen. Er enthält eine vom Vorstand festgelegte Unkostenpauschale aus der Klubkasse.

c) weitere finanzielle Hilfen für die Klub-Bläsergruppe beschließt der Vorstand von Fall zu Fall.

§6

Kasse

Alljährlich ist die Kasse des Vereins durch 2 von der Mitgliederversammlung zu bestellende Rechnungsprüfer zu überprüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung ist durch diese ein Prüfungsbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§7

Ehrenordnung

Die Ehrenordnung des Landesjagdverbandes Hessen e. V. in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder verbindlich.

§8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Landrat des Kreises Bergstraße, der es unmittelbar und ausschließlich für Natur- und Tierschutz, oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, zu.

§9

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Klubs einerseits und dem Jagdclub St. Hubertus – Jägervereinigung Kreis Bergstraße e. V. andererseits, ist Bensheim a. d. B.

Lauten-Weschnitz, den 17.04.2010

Jagdclub St. Hubertus

Jägervereinigung Kreis Bergstraße e. V.

g e z. Udo. S. Pfeil

1..Vorsitzender